

Sicherstellung zum Mietvertrag - Eröffnung

Mieter

Anrede	Herr	Frau
Name/Vorname	Geburtsdatum	
Strasse/Nr.	Nationalität	
PLZ/Ort	Telefon-Nr. tagsüber	

Mieter

Anrede	Herr	Frau
Name/Vorname	Geburtsdatum	
Strasse/Nr.	Nationalität	
PLZ/Ort	Telefon-Nr. tagsüber	

Vermieter

Name/Vorname	PLZ/Ort
Strasse/Nr.	Telefon-Nr. tagsüber

Verwaltung

Name/Vorname/Firma	
Strasse/Nr.	Telefon-Nr. tagsüber
PLZ/Ort	Kontaktperson

Mietobjekt (zukünftiger Wohnsitz, vollständige Adresse)

Mietbeginn	Depotbetrag CHF
Adresse Mietobjekt	PLZ/Ort

Der unterzeichnete Mieter verpflichtet sich, bei der Obwaldner Kantonalbank ein auf seinen Namen lautendes Sparkonto Mietzinskaution - im Sinne von Art. 257e OR zu errichten.

Das Sparkonto Mietzinskaution trägt die Nummer (IBAN):

Die Eröffnungsgebühr beträgt: CHF 30.00

Die Totaleinzahlung beträgt: CHF

Ort/Datum

Unterschrift Mieter

Ort/Datum

Unterschrift Mieter

Ort/Datum

Unterschrift Vermieter/Verwaltung

Bitte beachten Sie die Bedingungen auf der letzten Seite.



1. Für die auf dem Sparkonto Mietzinskaution gutgeschriebene Einlage erstellt die Bank je eine Anzeige an den Mieter und Vermieter. Erfolgt bis 90 Tage nach Mietbeginn keine Einzahlung, darf die Bank ohne weitere Benachrichtigung der Parteien das Sparkonto Mietzinskaution saldieren.
2. Aufgrund der Bestimmungen von Art. 257e OR darf die Bank die Einlage nur mit Zustimmung beider Parteien oder gestützt auf einen rechtskräftigen Zahlungsbefehl oder auf ein rechtskräftiges Gerichtsurteil herausgeben. Hat der Vermieter innert einem Jahr nach Beendigung des Mietverhältnisses keinen Anspruch gegenüber dem Mieter rechtlich geltend gemacht, so kann der Mieter von der Obwaldner Kantonalbank gegen Vorlage entsprechender Beweismittel die Rückerstattung der Einlage verlangen. In diesem Falle erfolgt die Rückerstattung an den Mieter, falls der Vermieter nicht innert 14 Tagen nach Aufforderung durch die Obwaldner Kantonalbank den Nachweis der fristgerechten rechtlichen Geltendmachung erbringt.
3. Die Obwaldner Kantonalbank ist berechtigt, während der gesamten Laufzeit des vorerwähnten Sparkontos Mietzinskaution sowohl dem Mieter wie auch dem Vermieter jederzeit Auskunft bezüglich dieses Sparkontos Mietzinskaution zu erteilen. Die aufgelaufenen Zinsen werden dem Konto gutgeschrieben und dienen ebenfalls der Sicherstellung.
4. Lautet das Sparkonto Mietzinskaution auf mehrere Mieter, wird bei Tod, Eintritt der Handlungsunfähigkeit oder Konkurs eines Mieters das Vertragsverhältnis allein mit dem bzw. den verbleibenden Mieter(n) fortgesetzt.
5. Im Zusammenhang mit dem Sparkonto Mietzinskaution werden die untenstehenden Unterschriften als rechtsverbindlich anerkannt. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Obwaldner Kantonalbank, mit deren Inhalt sich die Parteien einverstanden erklären.